

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/191

Boningen: Grundwasserkonzession Kieswerk Boningen AG, Gunzgen / Verlängerung

1. Erwägungen

- 1.1 Der Firma Kieswerk Petinesca AG, Studen bei Biel, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 5497 vom 21. Oktober 1960 das Recht verliehen, unter Auflagen und Bedingungen auf dem Grundstück GB Boningen Nr. 275 während höchstens 10 Stunden pro Tag maximal 500 l/min Grundwasser zu fördern und damit auf dem Areal der Kiesgrube Boningen eine Kieswaschanlage zu betreiben. Neben den üblichen wasserrechtlichen und gewässerschutztechnischen Auflagen wurde insbesondere die Verpflichtung auferlegt, das verwendete Wasser in grundwasserschutztechnisch unbedenklicher Form über einen Schlammweiher wieder zur Versickerung zu bringen.
- 1.2 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1566 vom 11. August 1998 auf Antrag der alten Konzessionärin das Recht zur Entnahme von Grundwasser zum Waschen von Kies von 500 l/min auf 1'600 l/min erhöht und die Konzession auf die Firma Kieswerk Boningen AG, Gunzgen, übertragen. Die Konzession wurde auf 20 Jahre erteilt und ist per 10. August 2018 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen.
- 1.3 Die Kieswerk Boningen AG hat mit Schreiben vom 18. Juli 2018 beim Amt für Umwelt, z.Hd. des Regierungsrates, um Verlängerung der Konzession ersucht.
- 1.4 Am Wasserbedarf und Wasserhaushalt der Produktionsanlagen hat sich nichts verändert. Deshalb hat die Konzessionärin die Verlängerung der Konzession unter den gleichen Bedingungen wie bisher und ohne Anpassungen beantragt.
- 1.5 Das Amt für Umwelt hat das Gesuch gewässerschutztechnisch geprüft und mit Datum vom 16. August 2018 im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Boningen sowie mit Datum vom 18. August 2018 im Amtsblatt Nr. 33 des Kantons Solothurn publiziert und in der Zeit vom 17. August 2018 bis am 31. August 2018 in der Gemeinde Boningen sowie im Amt für Umwelt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Aus Sicht des Amtes für Umwelt spricht nichts gegen eine Verlängerung der Konzession.
- 1.6 Dem Begehren kann somit unter den üblichen Auflagen entsprochen und die Konzession zur Entnahme von Grundwasser zwecks Waschen von Kies für weitere 20 Jahre verlängert werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 1566 vom 11. August 1998 an das Kieswerk Boningen AG, Gunzgen, übertragene Konzession für die Förderung von Grundwasser auf GB Boningen Nr. 275 zwecks Waschung von Kies wird im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) unter den folgenden Auflagen verlängert:
- 2.1.1 Die maximal zulässige Förderleistung beträgt unverändert 1'600 l/min. Die Wasserentnahme ist auf eine tägliche Dauer von maximal 10 Stunden zu beschränken.
- 2.1.2 Die Wasserentnahme hat aus dem bestehenden Schacht zu erfolgen und die Konzession gilt für die bestehende Anlage. Wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.
- 2.1.3 Das Wasser darf ausschliesslich zu Kieswaschzwecken verwendet werden und ist nach der Nutzung der Wiederversickerung zuzuführen. Es sind dabei alle Vorkehrungen zu treffen, dass das Wasser nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt wird. Bei der Gefahr einer Verunreinigung ist die Versickerung und die Förderung unverzüglich einzustellen. Die Förderung darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers, des Bodens oder eines Oberflächengewässers gebannt ist.
- 2.1.4 Für die Bestimmung der Entnahmemenge und der täglichen Entnahmedauer sowie zur kontinuierlichen Aufzeichnung des Wasserstandes sind geeignete Apparaturen einzurichten und zu betreiben oder, soweit vorhanden, weiterzubetreiben. Die Apparate sind bei Bedarf zu eichen, jene zur Grundwasserspiegelmessung auch zu nivellieren. Die Eichungen und Nivellements sind periodisch zu überprüfen. Die tatsächlichen Entnahmemengen des Erhebungsjahres pro Tag wie auch im Jahrestotal sowie die entsprechenden Aufzeichnungen über den Grundwasserspiegel sind dem Amt für Umwelt jeweils auf Anfrage mittels entsprechendem Erhebungsformular zuzustellen. Bei mangelnder Datenqualität, oder wenn berechtigte Zweifel an der Genauigkeit der Daten bestehen, kann das Amt verlangen, dass die oben genannten Apparate dem Stand der Technik angepasst werden.
- 2.1.5 Den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Amtes für Umwelt ist der Zutritt zu den Grundwasserfassungen und den Messapparaten jederzeit zu gewähren.
- 2.1.6 Die Kieswerk Boningen AG haftet für die Verletzung von Rechten Dritter nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Sie hat dafür einzustehen, wenn der Staat für solche Rechte in Anspruch genommen wird. Sie haften ferner für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bestand und Betrieb der Grundwasserfassungen entstehen können.
- 2.2 Die vorliegende Verlängerung ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 1566 vom 11. August 1998. Die Kieswerk Boningen AG haftet aber weiterhin für alle Ansprüche, die aus den vorhergehenden Verleihungen und Bewilligungen erwachsen sind oder noch erwachsen werden.
- 2.3 Die Konzession wird bis zum Ende des bewilligten Kiesabbaus, aber höchstens für 20 Jahre, erteilt. Sie kann, wenn dem nichts entgegensteht, verlängert werden.

- 2.4 Die Konzession kann bei Nichterfüllung der aufgeführten Auflagen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ohne Entschädigung zurückgezogen werden. Sie kann beim Eintreten besonderer Umstände ohne Entschädigung mit neuen Auflagen verbunden werden. Das Bau- und Justizdepartement hat das Recht, allenfalls erforderliche Sicherungsmassnahmen auf Kosten der Bewilligungsinhaberin anzuordnen. Zu Zeiten allgemeinen Wassermangels kann der Regierungsrat den Bezug von Wasser, insbesondere zu industriellen Zwecken, ohne irgendwelche Entschädigungsfolgen für den Staat, einschränken und das Wasser unter Abwägung der Interessen für andere, dringlichere Bedürfnisse verwenden lassen.
- 2.5 Für die Nutzung öffentlichen Grundwassers ist dem Staat, gestützt auf § 72 GWBA i.V.m. § 19 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und § 105 Abs. 1 lit. f Kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11), eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür jeweils besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.6 Die Konzessionärin hat für diese Bewilligung gemäss § 164 GWBA i.V.m. §§ 2, 102 Abs. 1 lit. a und 108 Abs. 1 lit. b GT eine Gebühr von insgesamt Fr. 1'821.20 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieses Beschlusses mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.
- 2.7 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Rechte sowie Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind, soweit nicht bereits früher erfolgt, gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Boningen Nr. 275 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zum Waschen von Kies mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten.
- 2.8 Bestehende und künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Kieswerk Boningen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen**

Bewilligungsgebühr:	Fr.	800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr.	595.60	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	425.60	(1015000 / 002)
		<u>Fr. 1'821.20</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.082.002, stm) (2)

Amt für Umwelt (SO; zwecks Anpassung VEGAS, KONZI u. Konzessionsakten)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 / 4260000 80052 / 4250015 45820)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Kant. Lebensmittelkontrolle

Kieswerk Boningen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Boningen, Jäggi Otto, Präsident, Fülenbacherstrasse 171, 4618 Boningen

Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen